



**Schubertstr. 2**  
**74889 Sinsheim, den 08.10.2020**  
 Tel.: 07261/92590  
 Fax: 07261/925922  
 E-mail: Wilhelmi-Gymnasium@Sinsheim.de

## Entschuldigung bei Erkrankung – Beurlaubung - Befreiung vom Unterricht

Sehr geehrte Eltern, liebe Schülerinnen und Schüler,

auf der folgenden Seite finden Sie wichtige Informationen zum Entschuldigungsverfahren, z. B. bei Krankheit sowie zur Beurlaubung oder bei Befreiung vom Unterricht.

### Entschuldigung (bei Erkrankung)

Eine „Entschuldigung“ ist immer nötig, wenn das Fernbleiben vom Unterricht nicht vorhersehbar war, also z. B. bei einer Erkrankung.

Die Entschuldigung muss unverzüglich, spätestens aber am 2. Tag der Abwesenheit mündlich, telefonisch, per Fax, per E-mail oder schriftlich erfolgen. Im Falle elektronischer oder telefonischer Verständigung der Schule ist die schriftliche Entschuldigung innerhalb von 3 Tagen nachzureichen.

Beispiel zur Entschuldigungspflicht

Mo	Di	Mi	Do	Fr
1. Tag der Verhinderung telefonische Entschuldigung oder E-Mail			Spätester Eingang der schriftlichen Entschuldigung	
1. Tag der Verhinderung	Telefonische Entschuldigung oder E-Mail			Spätester Eingang der schriftlichen Entschuldigung
1. Tag der Verhinderung	Schriftliche Entschuldigung			

Wird die schriftliche Entschuldigung nicht oder zu spät vorgelegt, gilt das Fehlen als unentschuldigt. Fehlt ein Schüler unentschuldigt an einer Klassenarbeit, schreibt die Notenbildungsverordnung vor, dass die Arbeit des Schülers mit „ungenügend“ bewertet werden muss.

Grundsätzlich gilt: Erkrankt eine Schülerin bzw. ein Schüler während der Unterrichtszeit, meldet sich der Schüler im Sekretariat und wird von dort persönlich abgeholt.

### Beurlaubungen

Eine Beurlaubung ist nur aus wichtigen persönlichen Gründen möglich, z. B. nicht anders terminierbare Arzttermine, Führerscheinprüfungen, Familienfeiern, religiöse Veranstaltungen, Wettbewerbe oder ein Schulbesuch im Ausland, etc. Für eine Beurlaubung muss **rechtzeitig** ein **schriftlicher** Antrag vom Erziehungsberechtigten, bei volljährigen Schülern von diesen selbst, gestellt werden.

Zuständigkeit für die Genehmigung der Beurlaubung:

- für eine Dauer von bis zu zwei Tagen – Klassenlehrer/Tutor
- bei einer Dauer von mehr als 2 Tagen – Schulleitung

Eine Beurlaubung vom Schulbesuch zur Verlängerung der Ferienzeiten ist nicht vorgesehen. Der Wunsch, längere Ferien oder günstigere Reisezeiten in Anspruch zu nehmen, ist kein „wichtiger persönlicher Grund“, der nach § 4 Abs. 3 Nr. 9 Schulbesuchsverordnung eine Beurlaubung ermöglicht. Entsprechende Anträge sind deshalb abschlägig zu bescheiden. Werden die Schülerinnen und Schüler für einen solchen Zeitraum beispielsweise wegen Krankheit entschuldigt und erscheint das tatsächliche Vorliegen eines solchen Entschuldigungsgrundes zweifelhaft, kann unter den Voraussetzungen des § 2 Schulbesuchsverordnung die Vorlage eines ärztlichen oder gar amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden.